

SATZUNG DES AMTES EIDERTAL
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG IN KOMMUNALEN EHRENÄMTERN
UND FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)
vom 13.07.2023

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung – Kom-BesVO), dem § 32 Abs. 6 und § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) sowie der Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Eidertal vom 06.07.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder des Amtsausschusses sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Amtes Eidertal.

§ 2

Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des

Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3

Amtsdirektorin/Amtsdirektor und Stellvertretungen

(1) Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor erhält nach Maßgabe des § 11 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Kommunalbesoldungsverordnung.

(2) Die 1. Stellvertretung der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Mit dieser Pauschale ist auch die besondere Tätigkeit als Vertretung bei Verhinderung der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors abgedeckt.

(3) Der 2. Stellvertretung der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors. Die Aufwandsentschädigung für die 2. Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors nicht übersteigen.

§ 4

Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse

(1) Amtsausschussmitglieder

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsaus-

schusses und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung. Das gleiche gilt für die persönlichen Stellvertreter/innen im Vertretungsfall.

(2) Nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht einer Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der/des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung wird auf **25,00 €** je Stunde festgelegt. Je Tag darf ein Höchstbetrag von **200,00 €** nicht überschritten werden.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz beträgt **13,00 €**. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Voraussetzungen für Entschädigungen

Leistungen nach den §§ 5, 6 und 7 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der §§ 5 und 6 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des § 7 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 9

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den §§ 5, 6 oder 7 gewährt wird.

§ 10

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der

Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Amtswehrführung und Stellvertretungen

(1) Die Amtswehrführung und die Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff 3 EntschVOFF.

(2) Die Amtswehrführung und die Stellvertretungen erhalten eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 und 4 EntschVOFF.

§ 12

Einschränkende Regelungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bei Amtsantritt nicht für den vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt eine Empfängerin oder ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Hat sie oder er den Grund der Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 13

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Das Amt Eidertal ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Bankverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Ehrenbeamtinnen und –beamten und der Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie der stellvertretenden Mitglieder bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschrift, Funktion, Bankverbindung und Tätigkeit von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Flintbek, 13.07.2023

AMT EIDERTAL
DER AMTSDIREKTOR

IM AUFTRAG



C. EHRICH
BEAUFTRAGTER